

Beruf & Karriere

Anzeigenannahme
Telefon: (089) 5306 - 666
Fax: (089) 5306 - 640
Internet: merkur.de

Ihr Print- und Online-Stellenmarkt
für München und Oberbayern
jobs.merkur.de



Scheinselbstständigkeit

So setzen sich freie Mitarbeiter zur Wehr

„Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen freien Mitarbeiter.“ So oder so ähnlich könnte eine Stellenanzeige lauten, die schnurstracks in die Scheinselbstständigkeit führt. Das Problem kennen vor allem Versicherungsvertreter, Journalisten oder Kurierfahrer.

Aber auch Berufstätige in der Film- und Fernsehbranche oder Pflegekräfte wie Honorarärzte haben davon meist schon gehört. „Scheinselbstständigkeit tritt überall dort auf, wo typischerweise freiberuflich gearbeitet wird“, erklärt Christian Götz von der Gewerkschaft Verdi in Berlin.

Scheinselbstständige sind Personen, die gegenüber dem Staat als selbstständige Unternehmer auftreten. In Wahrheit arbeiten sie aber wie ein Festangestellter. Gesetzlich ist das verboten. Arbeitgeber müssen für ihre Mitarbeiter Sozialversicherungsabgaben zahlen – etwa für die Kranken-, Arbeitslosen- oder Pflegeversicherung. Bei Scheinselbstständigkeit führt der Arbeitgeber keine Sozialabgaben ab. Der freie Mitarbeiter ist ja auf dem Papier selbstständig. Er müsste das aber tun, erläutert Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.

Für freie Mitarbeiter ist die Scheinselbstständigkeit meist ein schlechter Deal: Sie müssen sich selbst krankenversichern und haben später geringere Rentenansprüche. Auch andere Arbeitnehmerrechte wie Tariflohn, Kündigungsschutz, bezahlter Urlaub oder Lohnfortzahlung werden ihnen vorenthalten.

Doch wann liegt Scheinselbstständigkeit vor? Oft sind die Verhältnisse so unter-



Scheinselbstständigkeit tritt überall dort auf, wo typischerweise freiberuflich gearbeitet wird.

FOTO: DPA

schiedlich, dass eine Abgrenzung nicht immer trennscharf möglich ist. Ein Indiz kann sein, dass ein Selbstständiger nur einen Auftraggeber hat – oder er erledigt bei ihm genau die gleichen Arbeiten wie ein Angestellter. Die beiden zentralen Kriterien sind, ob Arbeitgeber gegenüber dem Mit-

nen Auftrag bearbeitet, erklärt Götz von Verdi. Selbstständige tragen das volle unternehmerische Risiko, ergänzt Manthey den grundsätzlichen Unterschied. Neben der eigenen Arbeitskraft setzen sie auch Eigenkapital ein.

Eine abhängige Beschäftigung liege dagegen vor, wenn jemand nicht selbst über seine Arbeitskraft verfügen kann, sagt Tim Varlemann, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Hamburg. Strafe Zeitvorgaben durch den Arbeitgeber sprächen dafür, meint Götz. Dasselbe gelte, wenn Berufstätige Arbeitsmittel wie einen Computer des Auftraggebers benutzen.

Erfüllen Mitarbeiter diese Kriterien, sind aber auf dem Papier selbstständig, liegt Scheinselbstständigkeit vor. Doch wie können Betroffene dann nun gegenüber dem Arbeitgeber ihre Rechte als Mitarbeiter einfordern?

Anwalt Varlemann rät, sich an die Clearingstelle der Ren-

tenversicherung zu wenden. Dort kann der Betroffene prüfen lassen, ob der Arbeitgeber Sozialbeiträge für ihn abführen muss. „Wir überprüfen, was für eine abhängige und was für eine selbstständige Tätigkeit spricht und welche Merkmale überwiegen“, erläutert Manthey.

Handelt es sich um ein sozialversicherspflichtiges Arbeitsverhältnis, tritt die jeweilige Kasse an den Arbeitgeber heran und zieht die Beiträge nachträglich ein. Das kann für den Arbeitgeber unter Umständen richtig teuer werden. Mancher muss für mehrere Jahre nachzahlen. Doch auch der Scheinselbstständige selbst wird zur Kasse gebeten – seine Rückzahlungspflicht ist aber auf einige Monate begrenzt.

Ist die Sozialversicherungspflicht festgestellt worden, hat der Scheinselbstständige jedoch anschließend die gleichen Rechte und Pflichten wie ein normaler Arbeitnehmer, erklärt Manthey. Zumindest

in der Theorie. In der Praxis bleibt Berufstätigen in der Regel nichts anderes übrig, als einen Arbeitsvertrag einzufordern, um die gleichen Rechte zu bekommen. Lehnt der Arbeitgeber das ab, bleibt Betroffenen als letzte Möglichkeit nur, sich einzuklagen.

Doch das sei oft nicht leicht, warnt Varlemann. Der Jurist hat schon mehrere Mandanten in Fällen von Scheinselbstständigkeit vor Gericht vertreten. „Der Mitarbeiter muss vor Gericht nachweisen, dass er Arbeitnehmer ist und kein Selbstständiger.“ Das gelinge oft nicht. Das gelte insbesondere dann, wenn ein Rahmenvertrag über freie Mitarbeit vorliege.

Außerdem kann eine Klage teuer werden. „Da kommen schnell mal 3000 bis 4000 Euro zusammen“, sagt Varlemann. Beim Arbeitsgericht bekommen Kläger das Geld in der ersten Instanz außerdem selbst dann nicht erstattet, wenn sie den Prozess gewonnen haben. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn eine Privatrechtsschutzpolice für Selbstständige abgeschlossen wurde.

Ob die Klage erfolgreich ist, sei außerdem schwer vorherzusehen: „Bis 1999 mussten drei von fünf Kriterien erfüllt werden, um als scheinselbstständig zu gelten“, sagt Varlemann. Heute komme es vor allem auf die Gesamtschau an. „Damit hat der Richter einen größeren Ermessensspielraum.“ Ausgang ungewiss. Der Gang vor Gericht will also gut überlegt sein. Wer sich darauf einlässt, sollte sich im Vorfeld gut beraten lassen – und alle anderen Mittel ausgeschöpft haben.

PETER NEITZSCH

Woche für Woche:

Rund 300 Jobangebote in Ihrer Zeitung und 15000 Angebote online unter jobs.merkur-online.de

BERUFSBILDER

Der Architekt hat eine Vision, der Bauzeichner hilft ihm, diese umzusetzen, indem er maßstabsgerechte Pläne anfertigt.

Zu seinen Aufgaben gehört es nicht nur, Zeichnungen zu erstellen. Er berechnet auch die notwendige Menge an Baustoffen. Und wenn Kleinigkeiten im Architekten-Entwurf fehlen, ergänzt der Bauzeichner sie.

Den überwiegenden Teil seines Arbeitstages verbringt Jonas Baier am Computer im Büro. Der 19-Jährige ist im zweiten Ausbildungsjahr als Bauzeichner und arbeitet in einem Architekturbüro in Recklinghausen. Mit Hilfe von moderner Software bringt er die Entwürfe seiner Vorgesetzten

auf den Bildschirm. Er erstellt Ansichten etwa von Neubauten aus verschiedenen Perspektiven und Himmelsrichtungen. Dabei hat er auch Details wie die Eingangstreppe oder das Balkongeländer im Blick. „An dem Beruf reizt mich, dass ich mit meiner Arbeit das Stadtbild verändern kann“, sagt Baier.

Neben der Tätigkeit am Schreibtisch unterstützt der Bauzeichner die Architekten oder Bauingenieure auf der Baustelle. Gemeinsam bringen sie die Arbeit vor Ort voran. „Der Kontakt mit anderen Beteiligten ist spannend und sorgt für Abwechslung im Alltag“, erzählt er.

Ob im Architektur- oder Ingenieurbüro oder im Tief-, Straßen- und Landschaftsbau: Überall sind Bauzeichner tätig. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Jugendlichen lernen im Betrieb oder in einer Behörde sowie in der Berufsschule. „Ein bestimmter Schulabschluss ist nicht vorgeschrieben“, sagt Michael Assenmacher vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin. Die Mehrheit hatte 2012 jedoch mindestens die mittlere Reife.

Auch wenn der Großteil der Arbeit am Computer erledigt wird, kann es vorkommen, dass Bauzeichner noch mit Papier und Stift eine Skizze erstellen.

Ebenfalls ein Muss: Gute Kenntnisse in Mathematik sowie ein gutes Verständnis für technische Zusammenhänge. Bauzeichner müssen etwa statische Vorgaben zur Belastung eines Baukörpers verstehen und in die Zeichnungen einarbeiten können.

Weiter sind Kenntnisse in der Bauphysik erforderlich – schließlich müssen Aspekte wie Energieeffizienz und Schallschutz berücksichtigt werden. Außerdem



Bauzeichner machen aus einer Skizze ein 3D-Modell. FOTO: DPA

lernen Azubis, Baustoffe und Bauelemente nach ihren Eigenschaften zu unterscheiden und wie sie entsprechend in den bautechnischen Unterlagen einzufügen sind. In der Be-

rufs- und Ausführungsjahr spezialisieren sich die künftigen Bauzeichner: Zur Auswahl steht der Schwerpunkt Architektur oder aber Ingenieurbau. Bei letzterem stehen Brücken oder Industriebauten im Fokus. Später können Bauzeichner sich zum Techniker fortbilden oder auch ein Studium beginnen.



Häuser, Brücken und Straßen: Bauzeichner brauchen neben räumlichen Vorstellungsvermögen auch einen Blick für Details. FOTO: DPA

ARBEITGEBER der Woche



Das Markenzeichen von GOLDBECK ist das Bauen mit System. Wir setzen es perfekt um. Das Konzipieren, Bauen und Betreiben von Hallen, Bürogebäuden und Parkhäusern ist unsere Kernkompetenz. Dabei erhalten unsere Kunden schlüsselfertige und energieeffiziente Hochbaulösungen aus einer Hand.

Wir bieten Ihnen als Mitglied des GOLDBECK Teams beste Voraussetzungen für eigenverantwortliches Arbeiten sowie spannende und herausfordernde Karrierechancen. Zudem leben wir als Familienunternehmen ein offenes und professionelles Miteinander, legen viel Wert auf den Spaß an der täglichen Arbeit und fördern unsere Mitarbeiter. Mit System.

GOLDBECK Süd GmbH
Domagkstraße 1a
80807 München
Personalentwicklung
Tel: +49 (0) 62 01 / 87 77 - 52 12
www.goldbeck.de



BLICKPUNKT ARBEITSRECHT

Klagefrist beachten

Wollen Arbeitnehmer gegen eine Kündigung vor Gericht ziehen, bleibt ihnen dafür nicht viel Zeit. Die Klage müssen sie innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung. Darauf weist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hin. Verpassen Arbeitnehmer die Frist, ist ihre Klage vor Gericht nicht mehr überprüf-

bar. Zuständig für die Klage ist in der Regel das Arbeitsgericht an dem Ort, an dem Arbeitnehmer regelmäßig eingesetzt werden oder der Arbeitgeber seinen Hauptsitz hat. Bei jedem Gericht gibt es eine Rechtsantragsstelle. Die Fachkräfte dort unterstützen Arbeitnehmer dabei, auch ohne Anwalt eine Klage zu erheben. Sie bekommen dort aber keine juristische Beratung. DPA



Der Unterschied für Ihre Karriere. Werden Sie GOLDBECK'er.

Für den Aufbau unserer interdisziplinären Planungsteams in München suchen wir engagierte und qualifizierte (w/m)

Bauingenieure
Statik / Tragwerksplanung (15-109)

Projektleiter Planung
Architekten / Bauingenieure (15-396)

Bautechniker / Bauzeichner
Beton-/Betonfertigteileplanung (15-464)

Architekten
Entwurfs- und Ausführungsplanung (15-344)

Planungsingenieure
Elektro- (15-111) und Versorgungstechnik (15-034)

Weitere Infos und Bewerbung unter Angabe der jeweiligen Kennziffer unter www.goldbeck.de/karriere.

